Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 277. **Sonnabend** den 3. Juni 1899. **93. Jahrgang.**

Der gesetzliche Schutz der Arbeitswilligen im Auslande.

Wie bereits mitgetheilt, wird in der Begründung des dem Reichstage zugegangenen „Gesetzentwurfs zum Schutze der gewerblichen Arbeitsverhältnisse" auch darauf verwiesen, daß in fremden, hier vorzugsweise in Betracht kommenden Ländern die Strafgesetzgebung weit schärfere Waffen zur Bekämpfung der Mißbräuche des Coalitionsrechts gewähre, als in Deutschland. Da im Reichstage bei der Beurtheilung der Vorlage auf das Beispiel des Auslandes besonderes Gewicht gelegt werden wird, so sei ausführlich mitgetheilt, was die Begründung über dieses Beispiel sagt:

„Zum Theil ist dort (im Auslande) schon durch das allgemeine Strafrecht die Willensfreiheit des Einzelnen gegen Gewalt und Zwang weitergehend als bei uns geschützt. In dieser Richtung ist es von besonderer Wichtigkeit, daß, während nach dem deutschen Strafgesetzbuche (§ 240) wegen Nöthigung nur derjenige bestraft wird, welcher einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, nach einigen ausländischen Strafgesetzen schon jede Drohung schlechthin als Mittel der strafbaren Nöthigung gilt; so z. B. nach Artikel 165 des italienischen Strafgesetzbuchs vom 30. Juni 1889, nach Capitel 15 § 22 des schwedischen Strafgesetzes, nach § 148 des Strafgesetzbuchs für den Canton Zürich und nach § 127 des Strafgesetzbuchs für den Canton Solothurn. In der von dem Director der Justiz und Polizei zu Zürich unter dem 22. März 1894 erlassenen Instruction für die Polizeiorgane, betreffend ihr Verhalten bei Streiken, wird in Auslegung des eben erwähnten § 148 ausgeführt: „Dieser Fall der Nöthigung ist z. B. dann vorhanden, wenn Jemand durch körperliche Gewalt oder Drohung gezwungen wird, die Arbeit in der Werkstätte, auf dem Werkplatz oder auf der Baustelle zu verlassen, oder in gleicher Weise gehindert wird, an die Arbeit zu gehen. — Als Nöthigung kann unter Umständen auch der Fall erscheinen, da Jemand auf dem Wege in belästigender Weise von Dritten begleitet werden will". Andererseits sind im Auslande vielfach durch Sonderbestimmungen, die mit besonderer Rücksicht auf die Ausschreitungen bei Arbeitskämpfen getroffen sind, weitergehende Strafdrohungen gegen Zwang oder Einschüchterungen jeder Art erlassen worden, als § 153 der deutschen Gewerbeordnung sie vorsieht. Hier ist vor Allem hinzuweisen auf die Vorschriften der englischen Conspiracy and Protection of Property Act, ferner auf die §§ 2, 3 des österreichischen Gesetzes vom 7. April 1870, betreffend Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen u. s. w., auf die Artikel 166, 167 des obenbezeichneten italienischen Strafgesetzbuchs, auf Artikel 310 des Code pénal belge, die §§ 23, 24 des schwedischen Strafgesetzes und die §§ 27 bis 29 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894. Hinsichtlich der in der Anlage 2 wiedergegebenen schwedischen Bestimmungen ist zu bemerken, daß im Reichstage zu Stockholm am 23. Januar d. J. zu den §§ 22, 24 zum Zweck eines besseren Schutzes Arbeitswilliger Abänderungen beschlossen worden sind, welche auch den Versuch einer Nöthigung im Sinne des § 22, und zwar unabhängig von einem Strafantrag, unter Strafe stellen. Diese Abänderungen sind indeß noch nicht zum Gesetz erhoben."

In der im Vorstehenden erwähnten Anlage wird Folgendes mitgetheilt:

Oesterreich.

(Aus dem Gesetze vom 7. April 1870, in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen u. s. w.)

§ 2. Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittels Einstellung des Betriebs oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittels gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 3. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

England.

(Conspiracy and Protection of Property Act vom 13. August 1875.)

7) Wer in der Absicht, eine andere Person zur Begehung oder Unterlassung einer Handlung zu nöthigen, welche zu begehen oder zu unterlassen diese andere Person ein gesetzliches Recht hat, unrechtmäßigerweise und ohne dazu gesetzlich ermächtigt zu sein:

1) dieser anderen Person oder deren Ehefrau oder Kindern gegenüber Gewalt braucht oder sie einschüchtert oder deren Vermögen beschädigt; oder
2) dieser anderen Person beharrlich von Ort zu Ort folgt; oder
3) Werkzeuge, Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, welche dieser anderen Person gehören oder von ihr gebraucht werden, verbirgt oder ihr vorenthält oder sie am Gebrauche derselben hindert; oder
4) das Haus oder die sonstige Stätte, wo diese andere Person wohnt oder arbeitet oder Geschäfte betreibt oder sich zufällig aufhält, oder den Zugang zu dem Hause oder der Stätte bewacht oder belagert hält, oder
5) dieser anderen Person mit zwei oder mehr Personen in ungehöriger Weise auf Straßen oder Wegen folgt,

soll — nach Ueberführung durch ein Gericht mit summarischem Verfahren oder auf Grund eines Anklagebeschlusses, wie später erwähnt — mit Geldstrafe bis zu zwanzig Pfund oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit, bestraft werden.

Das Warten an dem Hause oder der Stätte oder in der Nähe des Hauses oder der Stätte, worinnen Jemand wohnt oder arbeitet oder Geschäfte betreibt oder sich zufällig aufhält, oder an dem Zugange oder in der Nähe des Zugangs zu solchem Hause oder zu solcher Stätte lediglich zu dem Zwecke, Nachricht einzugiehen oder zu geben, gilt nicht als ein Bewachen oder Belagertalten im Sinne dieser Vorschrift.

Italien.

(Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889.)

Artikel 165. Wer auf irgend eine Weise durch Gewalt oder Drohung die Freiheit eines Anderen in seinem Gewerbe- oder Handelsbetriebe beschränkt oder hindert, wird mit Gefängniß bis zu 20 Monaten und mit Geldstrafe von 100 bis 3000 Lire bestraft.

Artikel 166. Wer durch Gewalt oder Drohung eine Arbeitsunterbrechung oder -Einstellung herbeiführt oder deren Fortdauer bewirkt, um Arbeitern oder Arbeitgebern oder Unternehmern eine Herabsetzung oder Erhöhung von Löhnen oder sonstige gemeinsam verabredete Arbeitsbedingungen aufzunöthigen, wird mit Gefängniß bis zu 20 Monaten bestraft.

Artikel 167. Die Rädelsführer oder die Anstifter zu den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Handlungen werden mit Gefängniß von 3 Monaten bis 3 Jahren und mit Geldstrafe von 500 bis 5000 Lire bestraft.

Belgien.

(Strafgesetz vom 30. Mai 1892.)

Artikel 310. Es wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Buße von fünfzig bis tausend Mark bestraft, aber mit nur einer dieser Strafen allein, Jeder, der zum Zwecke, das Steigen oder Fallen des Lohnes zu erzwingen oder die Freiheit der Industrie und der Arbeit zu beschränken, sich mit Ausübung des Zwanges, Belästigungen, Drohungen, Ankündigung von Strafen, Verächtlichmachung, Unterlassung oder sonst einer Proscription gegen die vergeht, die arbeiten, oder gegen die, die arbeiten lassen.

Gleicher Weise wird mit Demjenigen verfahren, die die Freiheit der Meister oder Arbeiter beschränken, sei es durch Versammlungen bei den Werkstätten, in welchen die Arbeit geleistet wird, sei es bei den Wohnungen Derjenigen, welche die Werkstätten leiten, sei es, indem man Handlungen begeht, die den arbeitenden Arbeitern Furcht einflößen sollen, oder indem man Explosionen bei den Etablissements, in denen gearbeitet wird, oder bei den Arbeiterwohnungen provocirt, oder indem man die Zugänge zu den Werkstätten oder Arbeiterwohnungen ungangbar macht, oder daß man die Werkzeuge, Maschinen, Instrumente, die zur Arbeit dienen, zerstört oder für den Gebrauch ungeeignet macht.

Schweden.

(Schwedisches Strafgesetz. Capitel 15.)

§ 22. Wer einen Anderen widerrechtlich oder unter Mißbrauch seines Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft, sofern die Handlung nicht noch besonderen Vorschriften mit höherer Strafe belegt ist.

§ 23. Wer einen Anderen, mündlich oder schriftlich, mit Körperverletzung oder einer sonstigen strafbaren Handlung bedroht, und zwar derartig und unter solchen Umständen, daß die Ausführung der Drohung zu befürchten ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Bedrohung nicht einer besonderen Strafvorschrift unterliegt.

§ 24. Eine Handlung, welche nach § 22 strafbar ist, ist nur dann vom Staatsanwalte zu verfolgen, wenn der Verletzte hier beantragt oder wenn Jemand durch die Handlung zur Betheiligung an einer Arbeitseinstellung genöthigt oder an der Wiederaufnahme der Arbeit oder der Uebernahme einer ihm angebotenen Beschäftigung verhindert worden ist. Eine nach § 23 strafbare Handlung kann gleichfalls nur durch Privatklage des Verletzten verfolgt werden.

Schweiz.

(A. Aus dem Strafgesetzbuche des Kantons Solothurn.)

§ 127. Wer widerrechtlich oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, wenn die That nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt, wegen Nöthigung mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu fünfhundert Franken bestraft werden.

§ 64. Mit Gefängniß oder Geldbuße bis auf fünfhundert Franken wird bestraft:

2. Wer einen Bürger mit Gewalt oder durch Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm gesetzmäßigen politischen Rechte auszuüben, oder ihm wegen Ausübung dieser Rechte mit Strafe droht.

(B. Aus dem Strafgesetzbuche des Kantons Zürich.)

§ 148. Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, sofern die That nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nöthigung mit Gefängniß verbunden mit Buße bis zu 2000 Franken oder mit der letzteren allein bestraft werden.

(C. Aus der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894.)

Artikel 27. Es ist untersagt, fremde Wohnungen und Werkstätten, Geschäftslocale, Kneipläge, Lagerplätze oder andere Zonen zu betreten oder zu umstellen, um Arbeiter oder Arbeitgeber in der Ausübung ihres Berufs zu hindern oder zu stören.

Artikel 28. Ebenso ist verboten, gegenüber Arbeitern irgend welchen Zwang anzuwenden, um sie von der Arbeit abzuhalten oder abzuhalten, berufliche zu diesem Zwecke abzupassen, sie zu verfolgen, sie gegen ihren Willen zu begleiten oder sonst zu belästigen.

Artikel 29. Uebertretungen dieser Vorschriften unterliegen vorbehältlich der strafrechtlichen Verfolgung den Bestimmungen über den Vollzug der allgemeinen Polizeiverordnung.

Oesterreichische Universitätsverhältnisse.

‖ **Wien**, 31. Mai.

Ein vorzüglicher Lehrer, trefflich auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Gynäkologie, Extraordinarius Dr. Max Sänger, eine Zierde für jede Hochschule, verläßt die Universität Leipzig. Er folgt einem Rufe als Ordinarius an die deutsche Universität in Prag. Gleichzeitig aber erhält die Leipziger Juristenfacultät in Professor Dr. Mitteis aus Wien einen Nationalen hervorragendster Bedeutung, streng wissenschaftlicher Forschung und eleganteste Darstellungsgabe.

Wenn nun gerade viele Berufungen den augenfälligen Beweis liefern können, daß man hier und drüben ohne Rücksicht auf die trennenden Reichsgrenzen von den Stätten deutscher Wissenschaft eben das Beste für sich zu gewinnen trachtet, so hat doch gerade das Scheiden von Mitteis aus Oesterreich hier in den interessirten Kreise Betrachtungen und Erwägungen hervorgerufen, die auch in Deutschland, im Interesse der Gegenseitigkeit unseres nationalen Gelehrtenstandes, nicht stillschweigend übersehen werden dürfen.

Es wird Klage geführt, daß die österreichische Unterrichtsverwaltung die Selbstverwaltung der Universitäten wenig respectire, über ihre Vorschläge zur Besetzung übergehe und in derselben nur bureaukratisch verwaltete Staatsfachschulen erblicke. Bis zu einem gewissen Grade und für eine gewisse Zeit kann das allerdings nicht bestritten werden. Der ehemalige

Feuilleton.

Auf dem Sattelplatz.

Gesellenbild von Freiherrn von Schlicht.

Nachdruck verboten.

Rennen in Karlshorst!

Die Extrazüge, die in kurzen Zwischenräumen auf den Bahnhöfen losgelassen werden, vermögen kaum die Menge der Schaulustigen zu befördern — aber das nicht allein, zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen ziehen die Neugierigen hinaus nach dem Rennplatz. Im langsamsten Trabe gondelt eine Droschke zweiter Güte dem Ziel entgegen, mit Verachtung blickt der Gaul erster Classe, im stolzen Trabe vorbeilaufend, auf seinen minderwerthigen Collegen, aber auch er muß jetzt bescheiden zurückbleiben, als er von einem Wiener Fiaker, den zwei feurige Jucker ziehen, überholt wird.

Drei Herren sitzen in dem Wagen, zwei von ihnen sind routinirte Sportsleute, sie lassen zwar selbst nicht rennen aus dem einfachen Grunde, weil sie keine Pferde haben, aber sie sind über Alles, was irgendwie mit dem Rennen zusammenhängt, auf das Genauste unterrichtet. Sie kennen die Abkommung jedes Pferdes und die Herkunft jedes Jockeys, sie wissen Alles, Alles, sogar wer in den bevorstehenden Rennen gewinnen wird.

Mit Aufmerksamkeit lauscht der Dritte, der ein Neuling auf dem Rennplatz ist. Er war noch nie in seinem Leben auf einem Rennen, wenigstens nicht auf einem großen, bei dem der Totalisator arbeitet und bei dem man viel Geld gewinnen kann. Und Geld gewinnen will er — mein Gott, das Rennen als solches ist ja vielleicht auch ganz amüsant, aber ein Pferd muß doch als erstes ankommen, es dieser Gaul nun Hans oder Peter heißt, ist ja schließlich ganz gleichgültig, vorausgesetzt, daß man nichts gesetzt hat, sonst —

„Also nicht wahr, lieber Dorn", fragt da der eine der Herren den Neuling, „es bleibt dabei. Sie geben mir Vollmacht, stets für Sie dieselbe Summe auf den Favoriten zu setzen, wie ich es selbst thue, maximum 100 Mark. Wir werden, wenn wir uns Reis an die Favoriten halten, gnor kleine Schätze Indiens gewinnen können, aber wir bekommen unser gutes sicheres Geld. Wissen Sie, auf Outsider gebe ich nach meinen Erfahrungen gar nichts. Ah, Sie wollen wissen, was Outsider sind? Das sind die Gäule, die nach Meinung aller weisen Leute nicht die geringste Chance haben, zu gewinnen, und die doch manchmal siegen, weil die anderen Gäule unterwegs stürzen, sich das Genick brechen oder sonst auf irgend eine Art und Weise eine bessere Welt mit dieser vertauschen."

„Und auf solche Gäule soll ich mein schönes Geld setzen? Wer ich denke ja gar nicht daran", sagte Dorn, „ich bin doch nicht aus Potsdam oder Prenzlau, nein, wir Provinzler sind auch helle, immer Favorit, das versteht sich!"

Gleich darauf hielt der Wagen, und als die Herren den Sattelplatz betraten, herrschte dort bereits ein lebhaftes Treiben — versammeln sich doch auf dem Sattelplatz heute alle wirklichen Sportsleute und diejenigen, die es zu sein glauben. Neben den Officieren in Uniform und in Civil, neben den Rennstallbesitzern und Trainern sieht man Ehrenmänner in tadellosester Toilette herumlaufen, bei denen man nicht recht weiß, „woher er kam der Jeher", und man weiß auch nicht, wohin der Gentleman fährt, wenn das Rennen aus ist. Ein König ist auch in Unterbeinkleidern immer ein König, sagt ein altes Wort, ob diese Gentle-Leute aber auch noch Gentle-Leute sind, wenn sie ihre „Kluft" ausgezogen haben?

„Es geht los, es geht los! . . ."

Das Wort geht von Mund zu Mund, es kommt Leben und Bewegung in das Publicum, das sich bisher damit begnügte, sich selbst zu mustern, sich gegenseitig zu begrüßen und einige harmlose Worte mit einander zu wechseln.

Die Pferde für das erste Rennen erscheinen in der Bahn — Alles drängt heran an die Barrière, um sehen, in welcher Verfassung sich die Gäule befinden, man will erst den Aufgalopp beobachten, ehe man sich definitiv entscheidet, welchen Pferdebeinen man sein schönes Geld anvertraut.

„Infamer Schinder —"

„Nr. bei kann gut werden —"

Der beste Favorit wäre beim Aufgalopp gefallen, wenn sein Jockey ihn nicht im letzten Augenblick die Sporen in die Seite gedrückt hätte.

„Der Jocky hat ja keine Ahnung vom Reiten —"

„Auf die Ziege habe ich tausend Mark gesetzt —"

„Werthe, wenn er nicht gewinnt, mußt Du mir die hundert Mark wiedergeben — Du hast mich dazu verleitet, sie zu setzen."

„Clara, das kann doch Dein Ernst nicht sein, wenn Du verliert, verlere ich doch auch — aber Du weißt, ich habe meine Beziehungen. Ich weiß aus sicherster Quelle, daß er gewinnt."

Das erste Glockenzeichen wird gegeben, wer noch nicht gesetzt hat, eilt zum Totalisator, um sich sein Ticket zu besorgen.

Die Musik spielt einen flotten Marsch, eine lustige, leichtfertige Stimmung bemächtigt sich der Zuschauer, am Totalisator herrscht ein gefährliches Gedränge — nun ertönt das zweite Glockenzeichen, Alles drängt zurück zum Sattelplatz, die Gläser werden zur Hand genommen und mehr als zehntausend Augen blicken ängstlich nach dem Start.

„Geht's bald los?" fragt da Einer, der seine Aufregung nicht mehr bezähmen kann.

„Falscher Start."

Der ganze Sattelplatz ruft's wie aus einem Munde —.

„Halt! — Halt! — zurück!" ruft man von allen Seiten.

„Was läuft — das läuft; reit, oder ich schlag' Dich tot", ruft ein Rennter seinem Jockey zu, dem man es anmerkt, daß er nicht recht weiß, wie er sich benehmen soll.

Aber es hilft nichts, der Jockey muß zurück — ein neuer Start!

In der höchsten Erregung läuft ein Herr auf dem Sattelplatz umher.

„Falscher Start bringt Pech, falscher Start bringt Pech! Da kann der Favorit ja nicht gewinnen, ich kenne den Gaul, nun geht er nicht mehr, nun wird er legen, allerlegen. Hier sind für tausend Mark Tickets — wollen Sie sie haben — geben Sie fünfhundert Mark — kann ich die Dinger wenigstens los, und wenn Sie gewinnen, machen Sie ein großes Geschäft, wollen Sie sie haben?"

Alles lacht über den Aufgeregten, aber seine Ticket muß er behalten, denn zum zweiten Male hat der Starter jetzt das Feld entlassen und geschlossen galoppirt es dahin.

Jetzt kommt die erste Hürde.

„Wetten, daß „Trompeter" ausbricht?"

„Wetten, daß nicht — 20 : 1."

„Einverstanden — ich kenne den Gaul, wenn er nicht ausbricht, macht er das Rennen — sehen Sie, weg ist er —"

Und richtig; bei der Hürde bricht „Trompeter" aus, und ein verlorenes Wuthgeheul entringt sich dem Munde derjenigen, die da glaubten, daß „Trompeter" heute seinen guten Tag hätte und zur Abwechselung nicht ausbrechen würde.

Das Geld auf „Trompeter" ist verloren.

Die auf ihn setzen, suchen das Blaue vom Himmel herunter.

„Wenn die Gäule doch wenigstens einmal auf den Kopf statt auf den Beinen laufen wollten", ruft da Einer ganz laut, „mit Thoren verlassen sich heut zu Tage noch auf Pferdeheim! Ich gehe Kaffee trinken, bei mir langt's noch, wer geht mit?"

Ohnmächtig steckt er die Hände in die Hosentaschen und beobachtet der Rennbahn mit gütiger Verachtung den Rücken; laß da gewinnen, wer da will — er verachtet die ganze Pferdezucht.

„Favorit gewinnt, Favorit — Favorit — he, he — he —"

„Olle fellow" gewinnt — „Olle fellow" — lot, lot, lo, lo, lo —"

„Goldjucht" gewinnt — hopp, hopp, hopp —"

Der Rest des Feldes ist zurückgeblieben, fast Gurt an Gurt jagen die drei vorbei, noch einmal die Bahn und zum Schluß das große Hindernis.

„Wetten, daß „Favorit" stürzt, wetten, wetten, wetten?"

Mit sich selbst sprechend, läuft ein Herr in kurzem Trab auf dem Sattelplatz hin und her, er hat eine große Summe gesetzt.

„Wetten, daß er stürzt? Ich kenne den Schinder, ich kenne den Schinder, nicht fünf Groschen ist er werth, wollen Sie ihn mir schenken, will ihn gar nicht haben, nicht umsonst; alte lein Pferdefleisch, und der Gaul ist nur in der Wurst noch zu gebrauchen, wetten, daß er stürzt?"

Er hofft, daß er Jemanden findet, der ihm seine Zweifel nimmt, der ihn aufmuntert, der ihm sagt, daß Favorit sicher